

III. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz

Bericht der vorberatenden Kommission vom 16. Juni 2005

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	1
1. Lastenausgleich	2
1.1. Kommissionsberatungen	2
1.2. Alternativen zum sekundären Lastenausgleich	2
1.2.1. Alternative I: Modifizierter Lastenausgleich.....	3
1.2.2. Alternative II: Einheitssatz	3
1.2.3. Alternative III: Einheitskasse und Einheitssatz.....	4
1.3. Vorschlag der vorberatenden Kommission	4
1.3.1. Beibehaltung eines Lastenausgleichs	4
1.3.2. Bevorzugtes Ausgleichssystem.....	5
1.3.3. Flexibler sekundärer Lastenausgleich	6
2. Anspruch auf Zulagen bei Krankheit und Unfall	6
3. Ansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen	7
4. Anträge	7
Beilage 1: Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen für das Jahr 2003 (gemäß Antrag der vorberatenden Kommission)	8
Beilage 2: Anträge der vorberatenden Kommission zum III. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz.....	10
Beilage 3: Motion der vorberatenden Kommission 22.04.02 «III. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz»: «Kinderzulagengesetz: Anpassung der Zulagenansätze und der Finanzierungssysteme»	11

Zusammenfassung

Die vorberatende Kommission des Kantonsrates für den III. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz beantragt, auf die Vorlage der Regierung vom 14. Dezember 2004 einzutreten. Sie spricht sich im Gegensatz zur Regierung für die Beibehaltung des geltenden sekundären Lastenausgleichs aus. Allerdings bedarf er dahingehend der Modifikation, dass er durch eine Flexibilisierung der Mehrbelastungsgrenze, d.h. der Grenze, die für die Ausgleichsberechtigung der Durchführungsstellen massgebend ist, dynamischer und wirkungsvoller auszugestaltet ist. An Stelle des im geltenden Gesetz verankerten starren Prozentsatzes (zwei Prozent der AHV-relevanten Lohnsumme) beantragt die vorberatende Kommission, dass eine Durchführungsstelle ausgleichsberechtigt ist, wenn ihre Aufwendungen für die gesetzlichen Mindestzulagen um zehn Prozent höher sind als der entsprechende Durchschnittswert aller Durchführungsstellen.

Im Weiteren schlägt die vorberatende Kommission – abweichend von der Vorlage der Regierung – vor, den Zulagenanspruch weiterhin an den Lohnanspruch einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers zu koppeln und nicht auf das Bestehen des Arbeitsverhältnisses abzustellen. Die Verknüpfung mit dem Lohnanspruch ist in allen kantonalen Zulagenordnungen gebräuchlich und wird auch in einem von der zuständigen nationalrätlichen Kommission erstellten Entwurf eines eidgenössischen Familienzulagengesetzes vorgesehen. Dem Anliegen, Zulagen auch noch während einer bestimmten Zeit nach eingetretener Arbeitsunfähigkeit auszurichten,

lässt sich auch dann verwirklichen, wenn der Lohnanspruch Grundlage des Zulagenanspruchs bildet. Die vorberatende Kommission unterbreitet einen entsprechenden Antrag, wobei sie eine zeitlich begrenzte Fortsetzung der Zulagenzahlungen auf den Fall der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit beschränken will. Bei Arbeitsunfähigkeit wegen Unfalls werden die entsprechenden Leistungen durch die Unfallversicherung ausgerichtet.

Was die Zulagenansätze betrifft, beantragt die vorberatende Kommission, eine Motion gutzuheissen, welche die Regierung einlädt, eine darauf ausgerichtete Vorlage zu unterbreiten. Gleichzeitig soll die Regierung prüfen und Antrag stellen, ob und wie einerseits die Finanzierungssysteme der Zulagenordnungen anzupassen sind und andererseits die Mitfinanzierung der zulagenbeziehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfolgen kann.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14. Dezember 2004 unterbreitete die Regierung dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zu einem III. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz (sGS 371.1; abgekürzt KZG). Die vorberatende Kommission hat an drei Sitzungen die Vorlage beraten. Sie erstattet Ihnen folgenden Bericht.

1. Lastenausgleich

1.1. Kommissionsberatungen

In der Novembersession 1998 hiess der Kantonsrat die Motion 42.98.08 «Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen» gut, mit welcher er die Regierung beauftragte, ihm einen Gesetzesnachtrag, der ein wirkungsvolles Ausgleichssystem festlegt, zu unterbreiten. Der Kantonsrat bestätigte diesen Auftrag in der Novembersession 2002, als er einen II. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz erliess.

Entgegen diesem Motionsauftrag unterbreitete die Regierung eine Vorlage, welche die Abschaffung des sekundären Lastenausgleichs unter den Durchführungsstellen der Zulagenordnung für Arbeitnehmer vorsieht. Als weitere Lösungsvarianten – neben dem Verzicht auf den sekundären Lastenausgleich – erwähnt sie einen modifizierten Lastenausgleich, die Anwendung eines Einheitssatzes oder die Schaffung einer Einheitskasse. Die Beschreibung der Varianten und ihre Beurteilung sind nach Meinung der vorberatenden Kommission sehr knapp ausgefallen, weshalb sie das zuständige Departement beauftragte, ihr detaillierte Informationen über die verschiedene Ausgleichssysteme zu vermitteln und Vorschläge für die Formulierung entsprechender Gesetzesbestimmungen zu unterbreiten. Das zuständige Departement wurde überdies eingeladen, die vorberatende Kommission über die in den Kantonen Graubünden und Basel-Landschaft bestehenden bzw. vorgesehenen Lastenausgleichssysteme zu informieren. Ferner beschloss die vorberatende Kommission den Beizug von zwei Sachverständigen, die sich zur Situation einer Verbandsfamilienausgleichskasse und der kantonalen Familienausgleichskasse äusserten; die beiden Experten erteilten darüber hinaus der vorberatenden Kommission im Rahmen eines Hearings ergänzende Auskünfte.

1.2. Alternativen zum sekundären Lastenausgleich

Die vorberatende Kommission befasste sich mit folgenden, vom zuständigen Departement vorgelegten alternativen Ausgleichssystemen.

1.2.1. *Alternative I: Modifizierter Lastenausgleich*

Der modifizierte Lastenausgleich kann auch als Ausgleich durch Lastenumverteilung bezeichnet werden. Er entspricht im Wesentlichen dem «klassischen» Ausgleichssystem nach dem Prinzip des Umlageverfahrens.

Ausgangspunkt bildet der Zulagenaufwand aller Durchführungsstellen im Verhältnis zu ihrer AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme. Diese Verhältniszahl ergibt den Durchschnittswert. Durchführungsstellen mit einem Zulagenaufwand, der grösser ist als dieser Durchschnittswert, erhalten Ausgleichsbeiträge. Durchführungsstellen mit einem geringeren Zulagenaufwand als der Durchschnittswert sind abgabepflichtig. Die von diesen Durchführungsstellen zu leistenden Abgaben müssen den Ausgleichsbedarf decken. Den beitragsberechtigten Durchführungsstellen ist nicht die gesamte über dem Mittel liegende Belastung abzugelten, sondern einen gesetzlich zu fixierenden Deckungsgrad, der beispielsweise bei 30, 40 oder 50 Prozent festgelegt werden kann. Das System ist so auszugestalten, dass der Zulagenaufwand einer Durchführungsstelle und die von ihr zu entrichtende Ausgleichsabgabe den Durchschnittswert nicht übersteigen darf.

Von den Zahlen des Jahres 2003 ausgehend und unter Verwendung eines Deckungsgrades von 40 Prozent, hätte die Alternative I folgende Wirkungen:

Ausgleichssumme	4'996'850 Franken
Beitragsberechtigigt	15 Durchführungsstellen
Abgabepflichtig	23 Durchführungsstellen
Belastung FAK Staatspersonal (abgabepflichtig)	1'320'614 Franken

1.2.2. *Alternative II: Einheitssatz*

Die Anwendung eines Einheitssatzes bringt einen umfassenden (primären) Lastenausgleich, weil für alle Durchführungsstellen derselbe Ansatz für die Finanzierung des anrechenbaren Mittelbedarfs angewendet wird. Es bedarf keines sekundären Lastenausgleichs. Den Durchführungsstellen verbleibt je nach Zahl der in die Berechnung des Einheitssatzes einbezogenen Berechnungskomponenten grössere oder kleinere Gestaltungsfreiheit. Am grössten ist sie, wenn der Einheitssatz auf die gesetzlichen Kinder- und Ausbildungszulagen sowie auf eine nach oben begrenzte Zulagenreserve (z.B. 20 Prozent eines Jahresbedarfs für die gesetzlichen Kinder- und Ausbildungszulagen) bezogen ist. Den Durchführungsstellen ist es dann weiterhin unbenommen, Zulagen über dem gesetzlichen Minimum auszurichten, oder höhere Reserven anzulegen. Durch den Nichteinbezug der Verwaltungskosten in die Einheitssatzberechnung kommt den Durchführungsstellen sodann auch organisatorische und administrative Autonomie zu; zudem wird dadurch verhindert, dass der Verwaltungsaufwand der Durchführungsstellen unter ihnen gewissermassen «quersubventioniert» wird.

Von dieser Berechnungsweise ausgehend, hätte – bezogen auf das Jahr 2003 – ein Einheitssatz von 2,01 Prozent der AHV-pflichtigen Lohnsumme angewendet werden müssen.² Für die FAK Staatspersonal wäre eine Belastung von rund 20'600'000 Franken entstanden, während sich ihr Aufwand für die gesetzlichen Kinder- und Ausbildungszulagen in diesem Jahr auf rund 13'500'000 Franken belief. Netto hätte mithin eine Belastung von rund 7'100'000 Franken resultiert.

¹ Der Begriff «Modifizierter Lastenausgleich» entspricht der Bezeichnung, wie sie in Abschnitt 2.3. in der Botschaft der Regierung verwendet wird.

² Dieser Satz geht davon aus, dass eine Zulagenreserve von 20 Prozent vorgeschrieben und diese im ersten Vollzugsjahr zu bilden ist. Ab den folgenden Jahren wird der entsprechende Aufwand abnehmen, so dass der Einheitssatz wesentlich tiefer liegen dürfte.

1.2.3. *Alternative III: Einheitskasse und Einheitssatz*

Dieses System sieht die Institutionalisierung einer einzigen, zentralen Durchführungsstelle für alle Arbeitgeber vor. Der Vollzug der Gesetzgebung über die Kinder- und Ausbildungszulagen würde nicht mehr den Familienausgleichskassen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden oder von privaten und öffentlichen Betrieben wahrgenommen. In den Einheitssatz müssten neben den Aufwendungen für die Zulagenzahlungen und die Einlagen in die Zulagenreserve der zentralen Durchführungsstelle auch ihre Verwaltungskosten eingerechnet werden. Für das Jahr 2003 hätte ein Einheitssatz von 2,04 Prozent der AHV-pflichtigen Lohnsumme resultiert.³ Die Nettobelastung des Staatshaushaltes hätte rund 7'400'000 Franken betragen.

1.3. **Vorschlag der vorberatenden Kommission**

1.3.1. *Beibehaltung eines Lastenausgleichs*

Die vorberatende Kommission hat mit 16 Ja-Stimmen zu einer Nein-Stimme beschlossen, grundsätzlich an einem Lastenausgleich festzuhalten. Ausschlaggebend für diesen Entscheid war nicht nur die Tatsache, dass der Kantonsrat mit Gutheissung der Motion 42.98.08 «Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen» ein wirkungsvolles Ausgleichssystem verlangt hat, sondern auch die nach Auffassung der vorberatenden Kommission ausgewiesene Notwendigkeit einer Ausgleichsregelung.

In ihrer Botschaft zu einem II. Nachtragsgesetz zum Kinderzulagengesetz vom 12. Januar 1982 (ABI 1982, S. 147 ff.) hielt die Regierung Folgendes fest (S. 150 ff.):

«Die Beitrittspflicht der Arbeitgeber zu einer verbandseigenen Familienausgleichskasse bewirkt, dass sich die Arbeitgeber der gleichen Berufsgattung oder des gleichen Wirtschaftszweiges auch der gleichen Familienausgleichskasse anschliessen. Das hat zur Folge, dass der einen Kasse überwiegend Arbeitgeber mit Betrieben angehören, deren Belegschaftsstruktur zu einem hohen Zulagenbedarf führt. Eine andere Kasse weist demgegenüber aufgrund einer anderen Zusammensetzung der Belegschaft der ihr angeschlossenen Betriebe eine erheblich geringere Zulagenbelastung auf. Diese Unterschiede in der Zulagenbelastung wirken sich auf die Höhe des Arbeitgeberbeitrages zur Finanzierung der Aufwendungen der Familienausgleichskasse aus. ...

Die Kinderzulagen sind Sozialleistungen zugunsten der Familie. Den Arbeitgebern bringt die Zulagenregelung keinen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil. Sie sind jedoch verpflichtet, die Kinderzulagen zu finanzieren. Aufgrund der unterschiedlichen Beitragsansätze versuchen die Arbeitgeber nach Möglichkeit, Familienausgleichskassen mit niedrigen Beitragsansätzen beizutreten, was bei Kassen mit einem hohen Ansatz zu erheblichen Schwierigkeiten in der Zulagenfinanzierung führen kann. Eine solche Entwicklung kann gar den Bestand einzelner Kassen gefährden. Das Begehren um eine Angleichung der Beitragsansätze ist deshalb gerechtfertigt. ...»

Diese von der Regierung damals angeführten Gründe für die Einführung eines Lastenausgleichs haben nach wie vor Gültigkeit. Es besteht aus Sicht der vorberatenden Kommission kein Anlass, heute eine andere Haltung einzunehmen und von jeglichem Lastenausgleich abzusehen.

³ Dieser Satz geht davon aus, dass eine Zulagenreserve von 20 Prozent vorgeschrieben und diese im ersten Vollzugsjahr zu bilden ist. Ab den folgenden Jahren wird der entsprechende Aufwand abnehmen, so dass der Einheitssatz wesentlich tiefer liegen dürfte.

1.3.2. *Bevorzugtes Ausgleichssystem*

Für den Entscheid, welches Ausgleichssystem künftig angewendet werden soll, standen in der vorberatenden Kommission einerseits die drei vorstehend erwähnten Alternativen zur Diskussion. Sodann wurde der vorberatenden Kommission aus dem Kreis ihrer Mitglieder der Vorschlag für die Beibehaltung des geltenden Ausgleichssystems unter gleichzeitiger Modifikation unterbreitet.

Dieser Vorschlag bezieht sich auf eine Anpassung der Definition der Mehrbelastungsgrenze in Art. 35 Abs. 1 und 2 KZG. Diese Bestimmungen lauten:

Durchführungsstellen der Zulagenordnung für Arbeitnehmer, die eine jährliche Mehrbelastung aufweisen, erhalten einen jährlichen Ausgleichsbeitrag.

Als Mehrbelastung gelten die Aufwendungen der Durchführungsstelle für die gesetzlichen Mindestzulagen, soweit sie 2,0 Prozent der nach den Vorschriften über die eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung beitragsberechtigten Lohnsumme übersteigen.

Der geltende sekundäre Lastenausgleich ist insofern nicht flexibel ausgestaltet, als die für den Bezug von Ausgleichsbeiträgen geltende Grenze der Mehrbelastung mit derzeit 2,0 Prozent im Gesetz absolut definiert ist. Ergibt sich in der für die Berechnung der Mehrbelastung massgebenden AHV-Lohnsumme eine Veränderung, vermag das Ausgleichssystem darauf nicht zu reagieren. Vielmehr ist in diesem Fall zur Erhaltung der Wirksamkeit des Ausgleichs eine Gesetzesanpassung erforderlich. Diesem Nachteil kann dadurch begegnet werden, dass die Mehrbelastungsgrenze in Art. 35 Abs. 2 KZG nicht mehr mit einem absoluten Prozentsatz angegeben wird, sondern – gleich wie bei Alternative I – vom Durchschnittswert ausgegangen wird, der sich aus dem Verhältnis des Zulagenaufwandes aller Durchführungsstellen zur gesamten AHV-Lohnsumme der Arbeitnehmer ergibt. Dieser Durchschnittswert ist je nach gewünschter Ausgleichswirkung um einen bestimmten, im Gesetz festzulegenden Prozentsatz zu erhöhen. Der Vorschlag, welcher der vorberatenden Kommission unterbreitet wurde, lautet in Bezug auf Art. 35 Abs. 2 KZG wie folgt:

Als Mehrbelastung gelten die Aufwendungen der Durchführungsstelle für die gesetzlichen Mindestzulagen, soweit sie **den Durchschnitt aller Durchführungsstellen um 10 Prozent** der nach den Vorschriften über die eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung beitragspflichtigen Lohnsumme übersteigen.

Nachdem die vorberatende Kommission bereits im Grundsatz beschlossen hatte, weiterhin einen Lastenausgleich vorzusehen, standen sich nach erfolgter Diskussion der Alternativen und des Vorschlags aus der Kommissionsmitte folgende Varianten gegenüber:

- Alternative I: Modifizierter Lastenausgleich
- Alternative II: Einheitssatz
- Flexibler sekundärer Lastenausgleich⁴

In einer ersten Abstimmung zog die vorberatende Kommission die Alternative I mit 13 Stimmen der Alternative II, die drei Stimmen auf sich vereinigte, vor (eine Enthaltung). In der zweiten Abstimmung wurde der flexible sekundäre Lastenausgleich der Alternative I vorgezogen (drei Enthaltungen).

Für den flexiblen sekundären Lastenausgleich ist neben der erwähnten Flexibilisierung des Systems hauptsächlich anzuführen, dass die Ausgleichssumme damit in Grenzen gehalten werden kann, während die Alternativsysteme zu einer teilweise markant höheren Ausgleichssumme geführt hätten. Ferner hätten die dargestellten Alternativen eine nicht vertretbare er-

⁴ Der Begriff «Flexibler sekundärer Lastenausgleich» wird im Folgenden für den von der vorberatenden Kommission entwickelten Vorschlag verwendet.

hebliche Mehrbelastung des Staatshaushaltes zur Folge gehabt. Hinzu kommt, dass der bestehende sekundäre Lastenausgleich auf einer einfach handhabbaren und zwischenzeitlich eingespielten Abrechnungsart basiert, von der nicht ohne Not abgegangen werden soll.

1.3.3. *Flexibler sekundärer Lastenausgleich*

Aus der Übersicht in Beilage 2 der Botschaft der Regierung vom 14. Dezember 2004 zu einem III. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz (ABI 2005, 9 ff., 20) geht hervor, dass im Jahr 2003 die AHV-pflichtige Lohnsumme 12'354'701'948 Franken betrug. Der Aufwand der Durchführungsstellen für die Ausrichtung der Mindestzulagen belief sich auf 206'921'466 Franken, was einen Durchschnittswert von 1,674840 Prozent ergab.

Nach dem flexiblen sekundären Lastenausgleich werden jene Durchführungsstellen Ausgleichsbeiträge erhalten, deren Mehrbelastung oberhalb der Grenze von 1,842324 Prozent (1,674840 zuzüglich 10 Prozent) liegt. Die Ausgleichssumme beläuft sich dabei auf 4'379'009 Franken.⁵ Ausgleichsberechtigt sind sechs Durchführungsstellen.⁶

Die Auswirkungen des flexiblen sekundären Lastenausgleichs für die einzelnen Durchführungsstellen ist in Beilage 1 zu diesem Bericht wiedergegeben.

2. **Anspruch auf Zulagen bei Krankheit und Unfall**

Mit grossem Mehr beantragt die vorberatende Kommission, in Art. 16 Abs. 2 KZG an der Verknüpfung von Zulagenanspruch und Lohnanspruch festzuhalten.

Kinder- und Ausbildungszulagen werden als Lohnbestandteil verstanden, so dass der Zulagenanspruch einen Lohnanspruch voraussetzt. Das Kinderzulagengesetz vom 20. Juni 1975 (nGS 28-65), das vom heute geltenden Erlass, der seit dem 1. Januar 1997 angewendet wird, abgelöst wurde, sah in Art. 1 zweitem Satz vor, dass die Zulagen für Arbeitnehmer den Leistungslohn ergänzen. Trotz Fehlens einer analogen Bestimmung im geltenden KZG hat sich an diesem Grundsatz nichts geändert. Auch ist nach allen kantonalen Zulagenordnungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Zulagenanspruch vom Bestehen eines Lohnanspruchs abhängig (vgl. Bundesamt für Sozialversicherung, Grundzüge der kantonalen Familienzulagenordnungen, Stand 1. Januar 2004, S. 34). In gleicher Weise verbindet der von der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates am 8. September 2004 vorgelegte Entwurf eines Bundesgesetzes über die Familienzulagen (BBl 2004 VI, 6927; abgekürzt FamZG-E) den Zulagenanspruch mit dem Lohnanspruch. Es besteht kein Anlass, heute im Kanton St.Gallen eine andere Regelung einzuführen, zumal dem Anliegen, Zulagen in besonderen Fällen während einer bestimmten Zeit nach Ende des Lohnanspruchs weiterhin auszurichten, auch bei Abhängigkeit vom Lohnanspruch verwirklicht werden kann.

Die Regierung schlägt in Art. 16 Abs. 3 des Entwurfs des III. Nachtrags zum KZG vor, den Anspruch auf Zulagen während sechs Monaten nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall aufrechtzuerhalten. Die vorberatende Kommission wendet sich dagegen, einen Zulagennachgenuss bei Unfall vorzusehen. Nach der Gesetzgebung über die Unfallversicherung deckt der Unfallversicherer bis zur Lohnsumme von derzeit Fr. 106'800.– 80 Prozent des Lohnes einschliesslich Kinderzulage.⁷

⁵ Würde die Mehrbelastungsgrenze beim Durchschnittswert zuzüglich fünf Prozent festgesetzt, beliefe sie sich auf 1,758582 Prozent, und es resultierte eine Ausgleichssumme von 6'098'775 Franken.

⁶ Würde die Mehrbelastungsgrenze beim Durchschnittswert zuzüglich fünf Prozent festgesetzt, wären acht Durchführungsstellen ausgleichsberechtigt.

⁷ Vgl. Art. 15 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (SR 832.20) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. b der Verordnung über die Unfallversicherung (SR 832.202).

Aufgrund dieser Überlegungen beantragt die vorberatende Kommission, Art. 16 Abs. 2 KZG in der geltenden Fassung beizubehalten und folgenden Abs. 3 in das Gesetz aufzunehmen:

Wer wegen Krankheit arbeitsunfähig wird, hat für längstens sechs Monate nach Erlöschen des Lohnanspruchs Anspruch auf Zulagen im Umfang des letzten Anspruchs vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.

3. Ansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen

Die vorberatende Kommission geht mehrheitlich mit der Regierung einig, im heutigen Zeitpunkt keine Änderung der Zulagenansätze vorzunehmen. Sie spricht sich mit grossem Mehr jedoch grundsätzlich für eine Erhöhung der Ansätze aus. Insbesondere soll eine Erhöhung dazu beitragen, dass die dereinst vorzunehmende Anpassung aufgrund des Bundesrechts, wonach die Kinderzulage Fr. 200.– und die Ausbildungszulage Fr. 250.– je Monat betragen soll (Art. 5 FamZG-E gemäss Kommissionsmehrheit), nicht allzu gross ausfallen sollte.

Die Kommission ist indessen ebenfalls der Meinung, dass parallel zu einer Erhöhung auch die Finanzierungssysteme aller Zulagenordnungen zu überprüfen und allenfalls anzupassen sind. In diesem Zusammenhang ist namentlich auch zu prüfen, ob eine Mitfinanzierung durch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verwirklicht werden soll (vgl. Art. 17 FamZG-E gemäss Kommissionsmehrheit).

Die vorberatende Kommission beantragt deshalb dem Kantonsrat, eine Kommissionsmotion gutzuheissen, welche die Regierung einlädt, eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten. Die Kommissionsmotion lautet:

«Kinderzulagengesetz: Anpassung der Zulagenansätze und der Finanzierungssysteme

Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf über eine Revision des Kinderzulagengesetzes zu unterbreiten, die eine Erhöhung der Ansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen vorsieht. Es ist zu prüfen und Antrag zu stellen, ob und wie:

1. die Finanzierungssysteme der Zulagenordnungen anzupassen sind;
2. im Rahmen der Zulagenordnung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer deren Beizug zur Mitfinanzierung erfolgen kann.»

4. Anträge

Die vorberatende Kommission beantragt, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren:

1. auf den III. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz einzutreten;
2. den Änderungsanträgen zuzustimmen;
3. die Motion «Kinderzulagengesetz: Anpassung der Zulagenansätze und der Finanzierungssysteme» gutzuheissen.

Der Präsident der vorberatenden Kommission:

Thomas Ammann-Rüthi

Beilage 1

KANTON ST.GALLEN

Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen für das Jahr 2003

Nr.	Familienausgleichskasse	AHV-pflichtige Lohnsumme der Arbeitnehmer für das Jahr 2003	Im Jahr 2003 ausbezahlte Kinder- und Ausbildungszulagen	Zulagen in % der Lohnsumme	Lastenausgleich Basis 1.842324%	Lastenausgleich Betrag	Ausgleichsabgabe 0.0354441% der AHV- pflichtigen LS	Belastung des Lastenausgleichs	Saldo zu Gunsten nach Ausgleich
17	FAK des Kantons SG	4'249'819'917.00	74'883'372.09	1.762036%	-0.080287%	0.00	1'506'309.25	1'506'309.25	76'389'681
28	Aerzte, Zahnärzte und Tierärzte	119'197'597.50	2'079'393.20	1.744493%	-0.097831%	0.00	42'248.50	42'248.50	2'121'642
30	IMOREK	13'589'965.00	239'281.15	1.760719%	-0.081604%	0.00	4'816.85	4'816.85	244'098
31	COOP	94'024'496.50	1'383'939.55	1.471893%	-0.370431%	0.00	33'326.10	33'326.10	1'417'266
32	Ostschweizer Handel und Industrie	1'647'756'593.55	28'533'200.90	1.731639%	-0.110684%	0.00	584'032.05	584'032.05	29'117'233
34	Metzger	95'756'998.00	1'973'983.00	2.061450%	0.219127%	209'829.05	33'940.20	-175'888.85	1'798'094
37	Elektrizitätswerke	50'860'079.00	999'729.00	1.965646%	0.123322%	62'721.65	18'026.90	-44'694.75	955'034
38	PANVICA/Bäckerverband Verband der Waren- und Kaufhäuser	71'780'000.00	1'339'366.00	1.865932%	0.023608%	16'946.00	25'441.75	8'495.75	1'347'862
39		36'368'568.00	363'413.50	0.999252%	-0.843072%	0.00	12'890.50	12'890.50	376'304
44	Hotela	100'619'666.00	1'649'314.24	1.639157%	-0.203167%	0.00	35'663.70	35'663.70	1'684'978
46	GASTROSUISSE	205'570'390.00	2'926'103.80	1.423407%	-0.418917%	0.00	72'862.50	72'862.50	2'998'966
51	Uhrenindustrie Konditor-, Confiseurmeister- Verband	164'400.00	0.00	0.000000%	-1.842324%	0.00	58.25	58.25	58
62		11'622'900.00	129'459.00	1.113827%	-0.728497%	0.00	4'119.65	4'119.65	133'579
63	Berner Arbeitgeber	3'484'069.90	76'300.00	2.189968%	0.347644%	12'112.15	1'234.90	-10'877.25	65'423
71	Schweizerischer Grosshandel	242'307'022.00	3'919'881.00	1.617733%	-0.224591%	0.00	85'883.50	85'883.50	4'005'765
74	ICOLAC	61'146'942.54	956'945.30	1.564993%	-0.277331%	0.00	21'672.95	21'672.95	978'618
79	SPIDA	320'270'843.00	5'865'115.00	1.831298%	-0.011025%	0.00	113'517.05	113'517.05	5'978'632
88	SCHULESTA	47'816'425.00	459'456.40	0.960876%	-0.881448%	0.00	16'948.10	16'948.10	476'405
95	EXFOUR	128'338'961.00	1'965'207.45	1.531263%	-0.311060%	0.00	45'488.55	45'488.55	2'010'696
99	PROMEA (METALL)	225'748'933.04	3'980'087.55	1.763059%	-0.079264%	0.00	80'014.60	80'014.60	4'060'102
103	AGRAPI/FAZU	330'033'248.00	5'165'506.05	1.565147%	-0.277177%	0.00	116'977.20	116'977.20	5'282'483

Nr.	Familienausgleichskasse	AHV-pflichtige Lohnsumme der Arbeitnehmer für das Jahr 2003	Im Jahr 2003 ausbezahlte Kinder- und Ausbildungszulagen	Zulagen in % der Lohnsumme	Lastenausgleich Basis 1.842324%	Betrag	Ausgleichsabgabe 0.0354441% der AHV- pflichtigen LS	Belastung des Lastenausgleichs	Saldo zu Gunsten nach Ausgleich
105	Schweiz.Gewerbe	112'720'695.00	2'257'647.90	2.002869%	0.160545%	180'967.75	39'952.80	-141'014.95	2'116'633
112	Gewerbe St.Gallen	997'029'836.11	22'216'406.05	2.228259%	0.385935%	3'847'888.25	353'388.00	-3'494'500.25	18'721'906
113	Coiffeure & Esthétique	18'332'718.00	69'713.45	0.380268%	-1.462056%	0.00	6'497.85	6'497.85	76'211
151	CIRAF	35'845'900.60	488'353.45	1.362369%	-0.479955%	0.00	12'705.25	12'705.25	501'059
152	Bankenvereinigung	354'382'002.32	4'095'645.10	1.155715%	-0.686609%	0.00	125'607.40	125'607.40	4'221'253
153	Zwirnerei, Wirkerei und Bekleidung	86'751'324.38	1'212'504.55	1.397678%	-0.444645%	0.00	30'748.20	30'748.20	1'243'253
156	Verband der Raiffeisenbanken	176'761'732.35	2'177'559.80	1.231918%	-0.610406%	0.00	62'651.55	62'651.55	2'240'211
157	Verband SG-Volksschulträger	511'891'149.00	7'454'414.00	1.456250%	-0.386074%	0.00	181'435.05	181'435.05	7'635'849
158	SG Arbeitgeber des Detailhandels	254'095'175.51	3'310'304.20	1.302781%	-0.539543%	0.00	90'061.70	90'061.70	3'400'366
159	Rheintalische Firmen Verband	77'795'897.55	1'416'022.00	1.820176%	-0.022148%	0.00	27'574.05	27'574.05	1'443'596
162	Schweiz.Werbegesellschaften	12'581'652.40	111'075.00	0.882833%	-0.959491%	0.00	4'459.45	4'459.45	115'534
163	Detailhandel BE	71'323'071.00	787'248.90	1.103779%	-0.738545%	0.00	25'279.80	25'279.80	812'529
200	Staatspersonal SG	1'024'834'520.45	13'542'078.00	1.321392%	-0.520932%	0.00	363'243.10	363'243.10	13'905'321
201	Personal der Stadt SG	194'057'806.50	3'621'772.05	1.866337%	0.024013%	46'598.95	68'782.00	22'183.05	3'643'955
202	Bühler AG	218'537'227.60	3'412'602.05	1.561566%	-0.280758%	0.00	77'458.50	77'458.50	3'490'061
203	Leica	146'581'671.60	1'766'817.00	1.205346%	-0.636977%	0.00	51'954.50	51'954.50	1'818'772
206	SV-Service	4'901'552.85	92'248.15	1.882019%	0.039695%	1'945.70	1'737.30	-208.40	92'040
Total		12'354'701'948.25	206'921'465.83	1.674840%		4'379'009.50	4'379'009.55	0.05	206'921'466

Beilage 2

III. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 16. Juni 2005

I.

Art. 16 Abs. 1: Festhalten am geltenden Recht.

Abs. 2:⁸ Der Anspruch entsteht ___ und erlischt mit dem Lohnanspruch.

Abs. 3:⁹ Wer wegen Krankheit ___ arbeitsunfähig wird, hat für längstens sechs Monate nach Erlöschen des Lohnanspruchs Anspruch auf Zulagen im Umfang des letzten Anspruchs vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. ___

Art. 34: Festhalten am geltenden Recht.

Art. 35 Abs. 1: Festhalten am geltenden Recht.

Abs. 2:¹⁰ Als Mehrbelastung gelten die Aufwendungen der Durchführungsstelle für die gesetzlichen Mindestzulagen, soweit sie den Durchschnitt aller Durchführungsstellen um 10 Prozent der nach Vorschriften über die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung beitragspflichtigen Lohnsumme übersteigen.

Abs. 3: Festhalten am geltenden Recht.

Art. 36: Festhalten am geltenden Recht.

⁸ Übernahme aus dem geltenden Recht mit Kennzeichnung seiner Änderung.

⁹ Übernahme aus dem geltenden Recht mit Kennzeichnung seiner Änderung.

¹⁰ Übernahme aus dem geltenden Recht mit Kennzeichnung seiner Änderung.

Beilage 3

Motion der vorberatenden Kommission 22.04.02 «III. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz»:

«Kinderzulagengesetz: Anpassung der Zulagenansätze und der Finanzierungssysteme»

Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf über eine Revision des Kinderzulagengesetzes zu unterbreiten, die eine Erhöhung der Ansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen vorsieht.

Es ist zu prüfen und Antrag zu stellen, ob und wie:

1. die Finanzierungssysteme der Zulagenordnungen anzupassen sind;
2. im Rahmen der Zulagenordnung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer deren Beizug zur Mitfinanzierung erfolgen kann.

16. Juni 2005

Vorberatende Kommission 22.04.02
«III. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz»